

TE Vwgh Beschluss 2024/3/4 Ra 2024/01/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Mag. Brandl und Dr. Terlitza als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision der Salzburger Landesregierung gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 21. Dezember 2023, Zl. 405-11/236/1/86-2023, betreffend Staatsbürgerschaft (mitbeteiligte Partei: S, vertreten durch Dr. Leopold Hirsch, Rechtsanwalt in Salzburg), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Das Land Salzburg hat dem Mitbeteiligten Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 wies die Salzburger Landesregierung (in der Folge: Amtsrevisionswerberin) den Antrag des Mitbeteiligten, eines afghanischen Staatsangehörigen, auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 39 iVm § 10 Abs. 1 Z 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) ab. Mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 wies die Salzburger Landesregierung (in der Folge: Amtsrevisionswerberin) den Antrag des Mitbeteiligten, eines afghanischen Staatsangehörigen, auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 39, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 6, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) ab.

2

Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG statt, verlieh dem Mitbeteiligten gemäß § 11a Abs. 7 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft (Spruchpunkt I.), setzte dafür zu entrichtende Verwaltungsabgaben fest (Spruchpunkt II.) und sprach aus, dass die Revision nicht zulässig sei (Spruchpunkt III.). Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - gemäß Paragraph 28, Absatz eins, und 2 VwGVG statt, verlieh dem Mitbeteiligten gemäß Paragraph 11 a, Absatz 7, StbG die österreichische Staatsbürgerschaft (Spruchpunkt römisch eins.), setzte dafür zu entrichtende Verwaltungsabgaben fest (Spruchpunkt römisch zwei.) und sprach aus, dass die Revision nicht zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.).

3

Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, dem Mitbeteiligten sei mit Bescheid des Bundesasylamts vom 21. Dezember 2006 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden. Der Name und das Geburtsdatum des Mitbeteiligten seien letztlich von seiner Schwester als Identitätszeugin glaubwürdig bestätigt worden, nachdem die vorgelegten afghanischen Urkunden und Dokumente im Lichte des § 9 Konsularbeglaubigungsverordnung nicht als unbedenklich gelten, die veranlasste Dokumentenprüfung ergebnislos verlaufen sei und auch ein Abgleich der abgenommenen Papillarlinienabdrücke kein Ergebnis gebracht habe. Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, dem Mitbeteiligten sei mit Bescheid des Bundesasylamts vom 21. Dezember 2006 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden. Der Name und das

Geburtsdatum des Mitbeteiligten seien letztlich von seiner Schwester als Identitätszeugin glaubwürdig bestätigt worden, nachdem die vorgelegten afghanischen Urkunden und Dokumente im Lichte des Paragraph 9, Konsularbeglaubigungsverordnung nicht als unbedenklich gelten, die veranlasste Dokumentenprüfung ergebnislos verlaufen sei und auch ein Abgleich der abgenommenen Papillarlinienabdrücke kein Ergebnis gebracht habe. Der Mitbeteiligte erfülle aus näher dargestellten Gründen die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG. Auch die übrigen Verleihungsvoraussetzungen des § 11a Abs. 7 StbG lägen beim Mitbeteiligten vor. Verleihungshindernisse seien nicht hervorgekommen. Die für das Ausscheiden aus dem afghanischen Staatsverband erforderlichen Handlungen seien dem Mitbeteiligten nicht zumutbar, weshalb ihm die Staatsbürgerschaft ohne vorangegangene Zusicherung zu verleihen gewesen sei. Der Mitbeteiligte erfülle aus näher dargestellten Gründen die Verleihungsvoraussetzung des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 6, StbG. Auch die übrigen Verleihungsvoraussetzungen des Paragraph 11 a, Absatz 7, StbG lägen beim Mitbeteiligten vor. Verleihungshindernisse seien nicht hervorgekommen. Die für das Ausscheiden aus dem afghanischen Staatsverband erforderlichen Handlungen seien dem Mitbeteiligten nicht zumutbar, weshalb ihm die Staatsbürgerschaft ohne vorangegangene Zusicherung zu verleihen gewesen sei.

4

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision. Der Mitbeteiligte beantragte in der nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Revisionsbeantwortung die Zurückweisung, in eventu Abweisung der Revision gegen Aufwandersatz.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Dem Gebot der gesonderten Darstellung der Gründe nach § 28 Abs. 3 VwGG wird insbesondere dann nicht entsprochen, wenn die zur Zulässigkeit der Revision erstatteten Ausführungen der Sache nach Revisionsgründe (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) darstellen oder das Vorbringen zur Begründung der Zulässigkeit der Revision mit Ausführungen, die inhaltlich (bloß) Revisionsgründe darstellen, in einer Weise vermengt ist, dass keine gesonderte Darstellung der Zulässigkeitsgründe im Sinne der Anordnung des § 28 Abs. 3 VwGG vorliegt (vgl. etwa VwGH 15.7.2025, Ra 2024/01/0297, Rn. 9, mwN). Dem Gebot der gesonderten Darstellung der Gründe nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG wird insbesondere dann nicht entsprochen, wenn die zur Zulässigkeit der Revision erstatteten Ausführungen der Sache nach Revisionsgründe (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) darstellen oder das Vorbringen zur Begründung der Zulässigkeit der Revision mit Ausführungen, die inhaltlich (bloß) Revisionsgründe darstellen, in einer Weise vermengt ist, dass keine gesonderte Darstellung der Zulässigkeitsgründe im Sinne der Anordnung des Paragraph 28, Absatz 3, VwGG vorliegt vergleiche , etwa VwGH 15.7.2025, Ra 2024/01/0297, Rn. 9, mwN).

9

Diesen Anforderungen entspricht die vorliegende Amtsrevision nicht. Die weitwendigen Darlegungen unter der Überschrift „3. Zulässigkeit der Revision“ enthalten zwar Zwischenüberschriften, denen zufolge das angefochtene Erkenntnis jeweils von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche oder - soweit ersichtlich - es bisher an einer Rechtsprechung fehle, weshalb nach Ansicht der Amtsrevisionswerberin Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG vorlägen. Die umfangreichen Ausführungen zur Zulässigkeit der Amtsrevision stellen inhaltlich jedoch überwiegend Revisionsgründe dar bzw. sind mit diesen in einer Weise vermengt, dass keine gesonderte Darstellung der Zulässigkeitsgründe im Sinne der Anordnung des § 28 Abs. 1 und 3 VwGG vorliegt. Diesen Anforderungen entspricht die vorliegende Amtsrevision nicht. Die weitwendigen Darlegungen unter der Überschrift „3. Zulässigkeit der Revision“ enthalten zwar Zwischenüberschriften, denen zufolge das angefochtene Erkenntnis jeweils von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche oder - soweit ersichtlich - es bisher an einer Rechtsprechung fehle, weshalb nach Ansicht der Amtsrevisionswerberin Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG vorlägen. Die umfangreichen Ausführungen zur Zulässigkeit der Amtsrevision stellen inhaltlich jedoch überwiegend Revisionsgründe dar bzw. sind mit diesen in einer Weise vermengt, dass keine gesonderte Darstellung der Zulässigkeitsgründe im Sinne der Anordnung des Paragraph 28, Absatz eins, und 3 VwGG vorliegt.

10

Die Revision war daher bereits aus diesen Gründen gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher bereits aus diesen Gründen gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

11

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 51 VwGG iVm VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 16. Oktober 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024010055.L01

Im RIS seit

04.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at